

**Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner
in der Gemeinde Bestensee (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)
vom 11.12.2025**



Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Allgemeines

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

§ 3 Einwohnerversammlung

§ 4 Einwohnerbefragung

§ 5 Einwohnerunterrichtung

§ 6 Kinder- und Jugendbeteiligung

§ 7 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund von § 13 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und § 5 Abs. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner) berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu 3 unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen 3 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Schriftliche Anfragen, die an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung gerichtet wurden, werden in der Reihenfolge ihres Einganges aufgerufen. Die Antworten werden von demjenigen gegeben, an den die Frage gerichtet ist. Für die Fraktionen spricht der Fraktionsvorsitzende oder ein vom ihm beauftragtes Fraktionsmitglied. Der Bürgermeister kann die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen dem fachlich zuständigen Mitarbeiter übertragen. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist sie dem Fragenden innerhalb von 1 Monat schriftlich zu beantworten. Ist eine Beantwortung innerhalb der Frist aus wichtigem Grund nicht möglich, ist das dem Fragenden mittels Zwischennachricht schriftlich mitzuteilen. Die Frage ist spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet diese Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten betreffen, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens 5 vom 100 der Einwohner der Gemeinde bzw. 10 vom Hundert des Ortsteils Pätz unterschrieben sein.



§ 4 Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des § 4 der Hauptsatzung eine Befragung der Einwohner des gesamten Gemeindegebiets oder des Ortsteils Pätz beschließen. § 15 Abs. 5 BbgKVerf gilt entsprechend.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Gemeinde, die am Befragungstag oder letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt nicht für Befragungen von Kindern und Jugendlichen nach § 4 der Hauptsatzung bzw. nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 12 der Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der brandenburgischen Kommunalwahlordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelung festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegen dem Wahlleiter der Gemeinde.
- (6) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird im Amtsblatt der Gemeinde Bestensee sowie auf der Internetseite der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Es soll in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirates behandelt werden.

§ 5 Einwohnerunterrichtung

- (1) Ergänzend zu den in der Hauptsatzung vorgesehenen Formen der öffentlichen Bekanntmachungen sollen Sitzungsunterlagen nach § 11 der Hauptsatzung und Beschlussvorlagen, sofern diese für den öffentlichen Sitzungsteil bestimmt sind, spätestens 7 Tage vor der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee veröffentlicht.
- (2) Auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee werden außerdem:
 - Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften im vollen Wortlaut,
 - Sonstige Bekanntmachungen, Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung sind und
 - Sitzungstermine der Ausschüsse und Gemeindevertreterversammlungenveröffentlicht.
- (3) Unterlagen und öffentliche Beschlussvorlagen für Ausschusssitzungen werden 7 Tage vor dem Sitzungstermin auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee veröffentlicht, sofern diese für den öffentlichen Sitzungsteil bestimmt sind.
- (4) Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und des Haupt- und Vergabeausschusses werden, sobald sie in der Folgesitzung bestätigt wurden, auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee veröffentlicht.
- (5) Das Amtsblatt der Gemeinde Bestensee wird zeitgleich mit seiner Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Bestensee bereitgestellt. Für die Einwohnerinformationen im Internet ist ein allgemein übliches Format eines offenen Standards zu wählen. Die Dokumente sollen druckbar und speicherbar zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sind die digital bereitgestellten Dokumente im Rahmen organisatorischer und monetärer Möglichkeiten barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Die digitalen Einwohnerinformationen erfolgen zeitlich unbefristet.



§ 6 Kinder- und Jugendbeteiligung

- (1) Die Gemeinde Bestensee sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Im Regelfall beginnt die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen mit Erreichen des Kindergartenalters und endet mit Erreichen des 18. Lebensjahres.
- (2) Das Mitbestimmungsrecht wird durch die folgenden Formen der Beteiligung gewährleistet:
 - a. Projektbezogene Formen der Beteiligung, z.B. Workshops bei Planungs- und Bauleitplanungsverfahren,
 - b. Mediengebundene Formen der Beteiligung, insbesondere Umfragen in den Kindertagesstätten, Jugendfreizeitbereich und an der Grundschule Bestensee, möglichst durch die Nutzung geeigneter digitaler Plattformen.
- (3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung durchgeführt hat. Der Vermerk (Anlage 1) ist der jeweiligen Beschlussvorlage der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirats beizufügen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in der Gemeinde Bestensee (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 10.12.2019 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Einwohnerbeteiligungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.

Bestensee, 11.12.2025

Roland Holm
Bürgermeister
Anlage 1 zur Einwohnerbeteiligungssatzung
Vermerk Kinder- und Jugendbeteiligung (§ 19 Abs. 4 BbgKVerf)